



Freitag, 7. Oktober 2022

Jahrgang 51

Ausgabe 40/2022

# Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,05 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen



Golle -  
Do geht was!

**Goller DISCO  
Nachkerb**  
14. Oktober | 20:00 UHR  
Christoph-Bär-Halle

**GOLLER KERB 2022**

**Samstag, 08. Oktober:**  
18:00 Uhr Traditioneller Kirchgang  
Ab 19:00 Uhr Einholen des Kerwebaums mit Kerweredd an der Christoph-Bär-Halle anschließend Tanz in de Hall mit der Band "Soundwave" Abendgarderobe erwünscht!

**Sonntag, 09. Oktober:**  
13:30 Uhr Kerweumzug mit anschließender Kerweredd in der Weidstraße  
Ab 17:00 Uhr Kaffee und Kuchen mit musikalischer Umrahmung von "Soundwave" in der Christoph-Bär-Halle  
19:30 Uhr Einlauf der Goller Kerweborsch

**Montag, 10. Oktober:**  
Ab 10:00 Uhr Frühshoppen in allen Goller Kneipen

**Dienstag, 11. Oktober:**  
Heringssessen im Restaurant Dalmatia

**08.10 - 14.10**




Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Diese Preise sind der  
**Wahnsinn!**  
Jetzt **günstig drucken**  
online

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

**LW** **LW-FLYERDRUCK.DE**  
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

**RIED-TAXI**  
**06158-5252**

## Öffnungszeiten

### Schutzleute vor Ort

**Büro der Polizei im Rathaus Goddelau, Eingang Bahnhofstraße**  
 dienstags ..... 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
 donnerstags ..... 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
 Termine außerhalb der festen Sprechzeiten können vereinbart werden: Telefon: 0172 6571595

### Wertstoffhöfe

**Erfelden, außerhalb Nähe Kläranlage (Richtung Leeheim)**  
 mittwochs ..... 15.00 - 18.00 Uhr  
 samstags ..... 09.00 - 13.00 Uhr

**Wertstoffhof Stockstadt am Rhein**  
 Odenwaldring 37, 64589 Stockstadt am Rhein

#### Öffnungszeiten:

Montag ..... 14:00 - 18:00 Uhr  
 Dienstag ..... 15:00 - 18:00 Uhr  
 Mittwoch ..... geschlossen  
 Donnerstag ..... 14:00 - 18:00 Uhr  
 Freitag ..... 13:00 - 18:00 Uhr  
 Samstag ..... 08:30 - 12:30 Uhr

### Heimatismuseen

#### Büchnerhaus Goddelau

Weidstraße 9  
 Kontakt: Museumsleiter Peter Brunner  
 Telefon über Kulturbüro 06158 4621  
 oder E-Mail: p.brunner@riedstadt.de  
**Öffnungszeiten:** Donnerstag bis Sonntag 14:00 bis 18:00 Uhr  
 Reservierung von Besuchszeiten unter  
[www.reservix.de/veranstaltungs kalender?q=büchnerhaus](http://www.reservix.de/veranstaltungs kalender?q=büchnerhaus)

#### Heimatismuseum Crumstadt

Poppenheimer Str 1 (alte Schule)  
 Kontakt: Helmut Schäfer (Tel. 0171 7824578)  
**Öffnungszeiten:** jeden 2. Sonntag im Monat von 10:00 bis 12:00 Uhr und am letzten Dienstag im Monat von 20:00 bis 21:30 Uhr oder nach Vereinbarung.

#### Philip-Schäfer-Museum Erfelden

Wilhelm-Leuschner-Straße 28  
 Kontakt: Museumsleiter Alexander Reichard  
 (Tel. 9179999 oder 0179 7838912)  
**Öffnungszeiten:** jeden 1. und 3. Sonntag im Monat von 10:00 bis 11:45 Uhr sowie nach Vereinbarung.

#### Heimatismuseum Leeheim

Bäckhausstraße 7  
 Kontakt: Museumsleiter Ludwig Jung  
 (Tel. 975 330 oder 0163 9657098)  
**Öffnet erstmals wieder zum Internationalen Museumstag am Sonntag, 15. Mai**  
**Öffnungszeiten:** jeden 1. und 3. Sonntag im Monat von 10:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung.

#### Heimatismuseum Wolfskehlen

Groß-Gerauer-Straße 1 (neben der Kirche)  
 Kontakt: Museumsleiter Werner Stoll (Tel. 73696)  
**Öffnungszeiten:** jeden 1. Sonntag im Monat von 10:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung.

### Stadtbüchereien

**Stadtbücherei Crumstadt**  
 Poppenheimer Straße 1  
 (Tel. 06158 985313)  
 dienstags ..... 10:00 - 12:00 Uhr  
 donnerstags ..... 16:00 - 18:00 Uhr

**Stadtbücherei Erfelden**  
 Wilhelm-Leuschner-Straße 21 a  
 Nebengebäude Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt  
 (Tel. 06158 915513)  
 ..... montags 10:00 - 12:00 Uhr  
 ..... dienstags 15:00 - 17:00 Uhr  
 ..... mittwochs 16:00 - 18:00 Uhr

### Georg-Büchner-Bücherei Goddelau

Rathauplatz 1 (Tel. 06158 181-118)  
 ..... montags 16:00 - 18:00 Uhr  
 ..... donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

### Katholische Öffentliche Bücherei der Pfarrgemeinde

St. Bonifatius mit St. Alban, Friedrichstraße 11, Goddelau  
 ..... sonntags 10:30 - 10:55 Uhr  
 ..... 12:00 - 12:30 Uhr  
 ..... dienstags 16:30 - 17:30 Uhr

### Stadtbücherei Leeheim

Kirchstraße 12 (Tel. 06158 975513)  
 ..... dienstags 10:00 - 12:00 Uhr  
 ..... donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

### Stadtbücherei Wolfskehlen

Gernsheimer Straße (Tel. 06158 975525)  
 ..... dienstags 16:00 - 18:00 Uhr  
 ..... mittwochs 15:00 - 17:00 Uhr  
 ..... donnerstags 10:00 - 12:00 Uhr

## Bereitschaftsdienste

### Ärztliche Notdienstzentrale

#### Ärztliche Notdienstzentrale Ried

**Die ärztliche Notdienstzentrale Ried im Philipppshospital (K 154 Richtung Stockstadt) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:**

- montags, dienstags und donnerstags von 19:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- mittwochs ab 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- an Wochenenden von Freitag, 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr, Samstag und Sonntag jeweils von 8:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Notdienstzentrale Tel.: 116 117

### Zahnärztlicher Notdienst

#### Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr  
 Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

#### Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 16:00 bis 18:00 Uhr  
 Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

### Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116 117 zu erfragen.

### Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite  
[www.apothekerkammer.de/notdienst.htm](http://www.apothekerkammer.de/notdienst.htm)
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

## Amtliche Bekanntmachungen

### Wirtschaftsplan 2022 der Stadtwerke Riedstadt

Der Beitrittsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Genehmigung der Kommunalaufsicht Groß-Gerau über die Änderungen zum Wirtschaftsplan der Stadtwerke für das Jahr 2022 wird nachstehend öffentlich bekannt gegeben.  
 Gemäß § 15 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154). Zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121) in Verbindung mit § 10

Eigenbetriebsatzung vom 2. Juni 2016, wird der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Riedstadt für das Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt beschlossen und festgesetzt:

	2022	Änderung
1. Im Erfolgsplan werden die Erträge in Höhe von und die Aufwendungen in Höhe von festgesetzt	3.913.152 €	4.017.652 €
Gewinn (+) / Verlust (-)	- 670.501 €	-327.726 €
Im Vermögensplan werden die Einnahmen in Höhe von und die Ausgaben in Höhe von festgesetzt	12.665.407 €	12.322.632 €
2. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsplan 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf	12.000.000,00 €	11.254.000 €

- Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan 2022 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7.865.000,00 € festgesetzt.
- Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.
- Es gilt die als Anlage des Wirtschaftsplanes beschlossene Stellenübersicht.

Der Wirtschaftsplan kann nach telefonischer Terminvereinbarung im Rathaus eingesehen werden.

## Wahlbekanntmachung

für die

### Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Büchnerstadt Riedstadt am 06.11.2022.

1. Die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Die Gemeinde ist in 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Für die allgemeinen Wahlbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden.

Wählen kann nur wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den ins Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 16.10.2022** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Alle Wahllokale sind barrierefrei.

#### Aufteilung der allgemeinen Wahlbezirke:

Wahlbezirk 1	GoddelauChristoph-Bär-Halle
Wahlbezirk 2	GoddelauChristoph-Bär-Halle
Wahlbezirk 3	GoddelauTurnhalle Martin-Niemöller-Schule
Wahlbezirk 4	CrumstadtGrundschule
Wahlbezirk 5	CrumstadtGrundschule
Wahlbezirk 6	CrumstadtAltes Rathaus
Wahlbezirk 7	ErfeldenTV-Halle
Wahlbezirk 8	ErfeldenTV-Halle
Wahlbezirk 9	ErfeldenGrundschule
Wahlbezirk 10	LeeheimHeinrich-Bonn-Halle
Wahlbezirk 11	LeeheimHeinrich-Bonn-Halle
Wahlbezirk 12	LeeheimHeinrich-Bonn-Halle
Wahlbezirk 13	WolfskehlenBürgerhaus
Wahlbezirk 14	WolfskehlenBürgerhaus
Wahlbezirk 15	WolfskehlenSporthalle

2. Das Wählerverzeichnis zur Direktwahl für die Wahlbezirke der Gemeinde wird in der Zeit vom **17.10.2022 bis zum 21.10.2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Wahlamt der Büchnerstadt Riedstadt, Rathausplatz 1, Zimmer 15** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus

denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, **spätestens am 21.10.2022 bis 12:00 Uhr** beim Magistrat der Stadt Riedstadt, Wahlamt, Rathausplatz 1, Zimmer 15, 64560 Riedstadt Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 16.10.2022 beim Magistrat der Stadt Riedstadt, Wahlamt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt zu stellen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen.

Wahlberechtigte, die bis spätestens zum 16.10.2022 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum in der Stadt oder durch Briefwahl teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte

- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

a.wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 16.10.2022 oder die Einspruchsfrist bis zum 21.10.2022 versäumt haben.

b.wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,

c.wenn das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Bei der Gemeindebehörde können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewährt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 04.11.2022, 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr. Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen ein Wahlschein erhalten können, bis zum Wahltag, 15:00 Uhr.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen weißen Stimmzettel,

- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und der Wahlbezirk aufgedruckt sind,

und

- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegen genommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

**3.** Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel. Die Wähler haben jeweils eine Stimme.

Auf dem amtlichen Stimmzettel sind die Namen der an der Wahl teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber untereinander, bei nur zwei Bewerberinnen und/oder Bewerbern nebeneinander von links nach rechts jeweils in der Reihenfolge aufgeführt, dass zuerst die in der Vertretungskörperschaft der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen nach der Zahl ihrer Stimmen bei der letzten Wahl der Vertretungskörperschaft angegeben sind. Dann folgen die übrigen Wahlvorschläge, über deren Reihenfolge das Los entschieden hat.

Die Stimmzettel enthalten Familiennamen, Rufnamen, Lebensalter am Tag der Wahl, Beruf oder Stand und die Gemeinde der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber.

Für Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle der Gemeinde der Hauptwohnung die Gemeinde der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Unter den Angaben der Bewerberinnen und Bewerber wird jeweils der Träger des Wahlvorschlags und, sofern die Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Einzelbewerbern das Kennwort, genannt.

Rechts neben dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung durch die Wählerinnen und Wähler. Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen, enthält der Stimmzettel jeweils eine Ankreuzmöglichkeit für „Ja“ und „Nein“.

Die Stimme wird in der Weise abgegeben, dass durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:30 Uhr im Rathaus der Büchnerstadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt zusammen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet **am 27.11.2022 eine Stichwahl** unter den beiden Bewerberinnen und/oder Bewerbern mit den meisten Stimmen statt; eine Stichwahl findet auch statt, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber auf die Teilnahme an der Stichwahl verzichten sollte.

Für den Fall der Stichwahl wird unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses eine neue Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

**4.** Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter

missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 7 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch). Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Riedstadt, 28.09.2022

Der Magistrat der Stadt Riedstadt

Marcus Kretschmann

## Vorsicht, Blitzer!

### Semistationäre Geschwindigkeitsmessung in der Heinrich-Heine-Straße Wolfskehlen

Der Blitzanhänger der Stadtpolizei Riedstadt steht ab Montag, 10. Oktober, in der Heinrich-Heine-Straße in Wolfskehlen.



Die Heinrich-Heine-Straße ist eine Tempo-30-Zone. Außerdem besteht hier ein Durchfahrtsverbot für Lkw mit Zusatzzeichen „Anlieger frei“. Trotzdem ist sie als Abkürzungsstrecke von und nach Griesheim sehr frequentiert.

In unmittelbarer Nähe befinden sich die Grundschule und eine Kindertagesstätte. Bei Geschwindigkeitskontrollen mittels mobilem Messfahrzeug wurden in der Vergangenheit Überschreitungsquoten von durchschnittlich sieben Prozent ermittelt.

In Anbetracht des Verkehrsaufkommens ist es insbesondere zum Schutz der in dieser Straße verkehrenden Kinder und Schüler erforderlich, hier regelmäßig Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen. Aus Sicht der Polizeiakademie Hessen gilt die Örtlichkeit als „besonders schutzwürdig“, so dass der Einsatz der semistationären Geschwindigkeitsmessanlage als erlasskonform eingestuft wird.

## Aus der Polizeiarbeit

### POL-DA: Riedstadt: Mülltonne geht in Flammen auf Kriminalpolizei ermittelt und sucht Zeugen

Riedstadt (ots) - Eine Mülltonne ist am Sonntagabend (25.09.) in der Freiherr-vom-Stein-Straße in Flammen aufgegangen. Gegen 19.20 Uhr alarmierten Zeugen über Notruf Polizei und Feuerwehr und meldeten das Feuer auf dem Gelände einer dortigen Schule. Sofort herbeigeleitete Einsatzkräfte der Feuerwehr konnten den Brand unter

